

II-5803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/102-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 6. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2562 IAD
1992 -05- 07
zu 2661 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 13. März 1992, Nr. 2661/J, betreffend Belegpflicht bei Beantragung von Sonderausgaben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Entgegen früherer Rechtslage sind nach § 18 Abs. 1 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) Rückvergütungen aus Personenversicherungen mit künftigen Versicherungsprämien zu verrechnen. Damit wird die steuermindernde Wirkung der als Sonderausgaben abgesetzten Versicherungsprämien, soweit letztere an den Versicherungsnehmer zurückfließen, im Ergebnis wieder beseitigt. Im Zusammenhang damit bestimmt § 18 Abs. 4 Z 1 EStG 1988, daß derartige Rückvergütungen von Versicherungsunternehmen dem Finanzamt zu melden sind.

Im Verlauf der praktischen Umsetzung der genannten Bestimmungen hat die Versicherungswirtschaft das Bundesministerium für Finanzen um eine Minimierung des mit der Meldung von Rückvergütungen verbundenen Verwaltungsaufwandes ersucht. Im Hinblick darauf sowie im Interesse einer möglichst unbürokratischen Auswertung der Meldungen wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

Die Versicherungen vermerken auf den Bestätigungen über eingezahlte Versicherungsprämien, ob und in welcher Höhe zu dem betreffenden Versicherungsverhältnis Rückvergütungen geleistet worden sind. Dieser Vermerk wird von der Abgabenbehörde als Meldung im Sinne des § 18 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 anerkannt, obwohl die Bestätigungen nicht unmittelbar dem zuständigen Finanzamt, sondern dem Versicherungsnehmer erteilt werden. Die abgabenbehördliche Überwachung der Rückvergütungsfälle erfordert allerdings eine Vor-

- 2 -

lage der Versicherungsbestätigungen, welche die in Rede stehende Meldung enthalten, beim Finanzamt. Dies wird dadurch erreicht, daß vom Versicherungsnehmer bei der Inanspruchnahme von Sonderausgaben die Vorlage der Bestätigung verlangt wird.

Das dargestellte Verfahren, das nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen in der Meldungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 eine gesetzliche Deckung findet, wurde auch mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgestimmt und von dieser als einfache Handhabung der Bestimmungen über Rückvergütungen begrüßt.

Zu 3):

Die Alternative zur derzeitigen Verfahrensweise wäre ein aufwendiges Meldesystem mit administrativen Erschwernissen in allen Bereichen. Abgesehen von der Notwendigkeit gesonderter Meldungen durch die Versicherungen (mit eigenem Schreiben, Versand, entsprechender Portobelastung usw.) müßten diese Meldungen von den Finanzämtern einzeln mit den betreffenden Sonderausgabenfällen zusammengeführt werden, was mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Im Hinblick auf diese Umstände erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen gerechtfertigt, die derzeitige Verfahrensweise, durch die den Abgabepflichtigen kaum Erschwernisse erwachsen, beizubehalten.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', written in a cursive style.

BEILAGE

A n f r a g e

der Abgeordneten Hofer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Belegpflicht bei Beantragung von Sonderausgaben

Versicherungsprämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen können in einem bestimmten Ausmaß jährlich beim Finanzamt als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Bezahlung dieser Versicherungsprämien muß gegenüber dem Finanzamt entweder durch eine Versicherungsbestätigung oder durch Vorlage der Originalpolizze samt Einzahlungsschein nachgewiesen werden. In letzter Zeit werden bei einigen oberösterreichischen Finanzämtern jedoch nurmehr Versicherungsbestätigungen als Einzahlungsbeweis anerkannt. Hiezu beruft man sich auf den beiliegenden Text.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum wird die Vorlage einer Originalpolizze und des dazugehörigen Einzahlungsscheines als Beleg nicht mehr anerkannt?
- 2) Welcher Paragraph im Einkommensteuergesetz läßt diese in der Formularerläuterung (Beilage) vorgeschriebene enge Auslegung zu?
- 3) Sollte diese-von einigen oberösterreichischen Finanzämtern enge Auslegung-gesetzlich nicht gedeckt sein, werden Sie die Finanzämter anweisen, daß künftig wieder beide Varianten der Belegsvorlage anerkannt werden?

f. MR - Abg. HOFER

Ausgaben

Träger und Versicherungsprämien (freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. St

a) Lebensversicherungen

Versicherungsanstalt (Kasse)

Art der Versicherung

Die Sonderausgaben bei Ziffer 1 bis 4 unterliegen dem gemeinsamen Höchstbetrag von 40.000 S. Bei Alleinverdienem bzw. Alleinerhaltendem erhöht sich dieser Betrag auf 80.000 S. Für jedes Kind, das in der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, erhöht sich dieser Betrag um weitere 5.000 S, wenn das Kind nicht selbst Sonderausgaben geltend macht. Sie oder Ihr Partner können wählen, wer den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch nimmt. Geben Sie die Sonderausgaben auf jeden Fall ungekürzt an. Höchstbeträge werden bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt. Im Rahmen der Höchstbeträge werden Sonderausgaben nur zur Hälfte berücksichtigt.

Achtung: Lebensversicherungen, die nach dem 1. 1. 1989 abgeschlossen wurden, müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren haben (ab dem 41. Lebensjahr auch kürzer). Nicht abzugsfähig sind zB private Haushalts-, Feuer- und Diebstahlversicherungen sowie Kfz-Versicherungen.

Die Beiträge werden nur anerkannt, wenn eine Bestätigung der Versicherung beiliegt (Zahlungsbelege genügen nicht!)

c) übrige freiwillige Beiträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherung u. dgl.

Versicherungsanstalt (Kasse)

Art der Versicherung

Pauschal Nr.

Geben Sie die Bauaufwendungen für Eigenheime aufgliedert an. Reicht der vorhandene Raum nicht aus, verwenden Sie dafür das Formular L 75.

Summe 1 455

2. a) Mindestens achtmalig gebundene Beträge zur Schaffung von Wohnraum
b) Beträge, für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen

Name und Anschrift der Lieferanten, Gegenstand der Haftung

Die von den Wohnbaugesellschaften zur Vorlage an das Finanzamt ausgestellten Bestätigungen sind beizulegen.

c) Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die für Schaffung von Wohnraum aufgenommen wurden, nach Abzug der dafür erhaltenen Beihilfen u. dgl.

Darlehensgeber (Name, Anschrift)

Summe 2 456

3. a) Ausgaben zur Wohnraumsanierung oder für energiesparende Maßnahmen

Befugter Unternehmer (Name, Anschrift)

b) Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die für Sanierung von Wohnraum Maßnahmen aufgenommen wurden, nach Abzug der dafür erhaltenen Beihilfen

Darlehensgeber (Name, Anschrift)

Beachten Sie bitte, daß nur Sanierungs- und Herstellungsaufwendungen geltend gemacht werden können, die durch den Eigentümer oder den Mieter vorgenommen wurden, wie zB den Austausch von Fenstern und Türen, des Dachstuhles, von Elektroinstallationen, den Austausch und die Errichtung von Gas-, Wasser- oder Heizungsinstallationen sowie die Erhöhung des Wärmeschutzes von Außenwänden. Für alle diese Aufwendungen müssen Rechnungen von Unternehmen vorliegen, die für diese Arbeiten befugt sind. Reicht der für die Eintragung vorgesehene Raum nicht aus, verwenden Sie als Beilage das Formular L 75. Achtung: Bloße Instandhaltungsarbeiten wie zB das Ausmalen der Wohnung sind nicht begünstigt.

4. Aufwendungen für Genossenschaften und andere Aktien

Genossenschaft

Die entsprechende Bankbestätigung ist beizulegen.

5. Freiwillige Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten

Art der Verpflichtung/Versicherungsanstalt (Kasse)

Geben Sie hier bitte neben Zahlungen für freiwillige Weiterversicherungen auch Renten bzw. dauernde Lasten an, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Achtung: Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können nicht abgesetzt werden.

6. Steuerberatungskosten

7. Private Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben sowie an die Österreichische Nationalbibliothek und an Museen von Gebietskörperschaften

Beträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis zu 1.000 S jährlich berücksichtigt werden.

8. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften